



Dispensations- und Absenzenreglement für die ausserschulische Förderung von ausserordentlich talentierten Schülerinnen und Schüler (Begabtenförderung)

1. Gesetzliche Grundlagen

Dispensationen vom Unterricht und Absenzen von Schülerinnen und Schülern unterliegen dem Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schülerinnen und Schüler an der Volksschule (Schulreglement) SRSZ 611.212 §15 und 16. Die Gemeindeschule stützt ihr Dispenswesen auf den entsprechenden Paragraphen ab.

2. Voraussetzungen für eine Dispensation von sportlich, musisch, künstlerisch oder anderweitig begabten Kindern

- 2.1. Kinder, die ausserschulisch in einer zeitlich aufwändigen Ausbildung stehen, sollen sowohl ihre schulischen wie auch ihre ausserschulischen Ziele erreichen können.
- 2.2. Voraussetzung ist eine bereits bestehende, professionelle Förderung im Talentbereich der Kinder.
- 2.3. Von den Schülerinnen und Schüler wird Selbstständigkeit in Bezug auf ihre Arbeitsorganisation, Ausdauer, Belastbarkeit und eine gute Auffassungsgabe verlangt.
- 2.4. Von den Erziehungsberechtigten fordern wir Unterstützung in den organisatorischen Belangen und in der Bewältigung des nachzuholenden Schulstoffes.
- 2.5. Teil-Dispensationen für die Förderung von ausserschulisch talentierten Kindern werden von den Erziehungsberechtigten mit dem offiziellen Formular beantragt.
- 2.6. Dem Gesuch sind eine Empfehlung des organisierenden Vereins / Clubs / Verbandes / Kaders und verbindliche Trainings- und/oder Kurszeiten (Turnierpläne) beizulegen.

3. Fristen für die Einreichung eines vollständigen Gesuchs

Art	Frist
Dispensationen, welche das gesamte Schuljahr betreffen	→ bis spätestens Ende Juni
Dispensationen, welche die Wintersaison betreffen	→ bis spätestens vier Wochen vor der ersten Dispensation
Dispensationen, welche die Sommersaison betreffen	
Dispensationen während des Schuljahres	

4. Sammelgesuche

- 4.1. Auf Sammelgesuche von Sportvereinen für Wettkämpfe oder Trainingswochen wird nicht eingegangen.

5. Bewilligung / Ablehnung

5.1. Zuständige Instanz

- Schulleitung bei kürzeren Dispensationsgesuchen
- Schulrat bei längeren Dispensationsgesuchen

- 5.2. Gesuche werden nur nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt. Sie schätzt das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes in der Klasse und die schulischen Leistungen ein. Sollte sich zeigen, dass die Schulleistungen des Kindes

schwach genügend oder gar ungenügend sind, oder dass das Verhalten des Kindes zu Beanstandungen Anlass gibt, behält sich die Schule vor, nicht auf das Gesuch einzutreten oder die Bewilligung aufzuheben.

6. Einschränkung für die Bewilligung von Dispensationsgesuchen

6.1. Jeweils in der letzten und ersten Schulwoche vor oder nach den Sommerferien, sowie während Schullagern und Gesamtschulanlässen (Montag bis Freitag) werden keine Dispensationsgesuche bewilligt; vorbehältlich der Gründe für bewilligungsberechtigte Dispensationen.

7. Nachholunterricht

7.1. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht. Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich.

7.2. Die Lehrpersonen sind berechtigt, Arbeiten einzufordern und verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

8. Jokertage

8.1. Die Jokertage werden den Dispensationstagen angerechnet.

8.2. Das Kind hat keinen Anspruch auf zusätzliche Jokertage.

9. Massnahmen bei Verletzung der Pflichten

9.1. Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den regelmässigen Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihres Kindes. Vom Schulrat verwahrt oder mit Ordnungsbusse von CHF 200.- bis 5'000.- bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält (SRSZ 911.210 §47).

Das Reglement über das Dispensations- und Absenzenreglement für ausserordentlich talentierte Kinder wurde vom Schulrat am 25.03.2015 genehmigt und tritt am 01.08.2015 in Kraft.